

Artikel 19

Tägliche Ruhezeit

(Art. 15a, 20 und 6 Abs. 2 ArG)

- ¹ Fallen zwei oder mehrere Ruhetage oder gesetzliche Feiertage in eine Woche, so kann die zusammenhängende Ruhezeit von 35 Stunden nach Artikel 21 Absatz 2 einmal auf 24 Stunden verkürzt werden.
- ² Wird die tägliche Ruhezeit nach Artikel 15a Absatz 2 des Gesetzes verkürzt, so darf der Arbeitnehmer beim darauf folgenden Arbeitseinsatz nicht zu Überzeiteinsätzen nach Artikel 25 herangezogen werden.
- ³ Durch Piketteinsätze nach Artikel 14 darf die tägliche Ruhezeit unterbrochen werden, sie muss jedoch im Anschluss an den Piketteinsatz im restlichen Umfang nachgewährt werden. Kann durch die Piketteinsätze eine minimale Ruhezeit von vier aufeinander folgenden Stunden nicht erreicht werden, so muss im Anschluss an den letzten Einsatz die tägliche Ruhezeit von 11 Stunden nachgewährt werden.

Allgemeines

Dieser Artikel behandelt Sonderfälle, in denen von der Standardregelung über die tägliche Ruhezeit gemäss Artikel 15a ArG abgewichen werden kann, oder es werden zusätzliche Randbedingungen festgelegt.

Absatz 1

Artikel 20 ArG verlangt, dass der wöchentliche Ruhetag unmittelbar vor oder nach der täglichen Ruhezeit freigegeben werden muss. Fallen zwei oder mehrere Ruhetage oder gesetzliche Feiertage in eine Woche, so führt diese Regelung zu einer wöchentlichen Ruhezeit von wenigstens zweimal 35 Stunden, also 70 Stunden, was praktisch einen dritten freien Tag ergibt.

Dies geht aber deutlich über den Zweck dieser Regelung hinaus, welche eigentlich verhindern soll, dass bei einem ungünstigen Stundenplan ein zu grosser Teil des wöchentlichen Ruhetags als reine Schlafzeit unmittelbar nach dem letzten und zusätzlich vor dem nächsten Arbeitseinsatz verloren geht. Dies wäre der Fall bei einem Arbeitseinsatz bis unmittelbar zum Beginn des Ruhetags

und einem neuerlichen Einsatz unmittelbar nach dem Ruhetag. Ein wöchentlicher Ruhetag muss im Normalfall also nur eine und nicht zwei Schlafperioden enthalten.

Fallen nun zwei oder mehrere Ruhetage oder gesetzliche Feiertage in eine Woche, so kann die Ruhezeit von insgesamt 35 Stunden einmal auf 24 Stunden verkürzt werden, das heisst, es muss keine tägliche Ruhezeit vorangehen oder nachfolgen. Ersatzruhetage (Art. 21 ArGV 1) und Ruhetage im ununterbrochenen Betrieb (Art. 37 ArGV 1) dürfen nicht verkürzt werden.

Absatz 2

Die Verkürzung der täglichen Ruhezeit nach Artikel 15a Absatz 2 ArG auf bis zu 8 Stunden stellt eine erhebliche Mehrbelastung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dar. Sie soll nicht mit weiteren Belastungen kombiniert werden können. Eine solche Zusatzbelastung wäre die Leistung von Überzeit in Verbindung mit dem Arbeitseinsatz unmittelbar nach einer verkürzten täglichen Ruhezeit. Die Bestimmung von Absatz 2 dieses Artikels schliesst diese zusätzliche Mehrbelastung aus.

Absatz 3

Wird Pikettdienst geleistet, so kann die tägliche Ruhezeit durch einen Notfalleinsatz oder einen anders begründeten Arbeitseinsatz unterbrochen werden. Ein solcher Unterbruch im Zusammenhang mit Pikettdienst oder auch anderen unvorhergesehenen Notfalleinsätzen nach Artikel 26 ArGV 1 ist zulässig, sofern die Randbedingungen dieses Absatzes eingehalten werden.

Die tägliche Ruhezeit gilt als gewährt, sofern die Zeit zwischen Arbeitsschluss vor dem Piketteinsatz bis zum Piketteinsatz selber zusammen mit der Zeit nach dem Piketteinsatz bis zur erneuten Arbeitsaufnahme nach der täglichen Ruhezeit wenigstens einen Zeitraum von 11 Stunden umfasst. Bei einem oder mehreren Piketteinsätzen während ein und derselben täglichen Ruhezeit muss wenigstens eine Teil-Ruhezeit mindestens vier auf-

einander folgende Stunden umfassen. Sind alle Teil-Ruhezeiten kürzer als vier Stunden, so muss anschliessend an den letzten Piketteinsatz eine ganze tägliche Ruhezeit von 11 Stunden gewährt werden.

In beiden geschilderten Situationen kann das Gewähren der erforderlichen täglichen Ruhezeit den ordentlichen Arbeitsbeginn nach Ruhezeit und Pikettdienst verhindern. Die Wiederaufnahme der Arbeit darf keinesfalls erfolgen, bevor die Ruhezeiten im erforderlichen Umfang gewährt worden sind.

Bei Piketteinsätzen ist zu beachten, dass die Wegzeit zu und von der Arbeit gemäss Artikel 15 ArGV 1 an die Arbeitszeit anzurechnen ist. Sie ist in diesem Fall nicht Teil der täglichen Ruhezeit.

Eine Verkürzung der täglichen Ruhezeit auf insgesamt weniger als 11 Stunden ist im Zusammenhang mit Pikett-Arbeitseinsätzen nicht zulässig.